

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Bau GB  
Bebauungsplan 387 „Schönblick“

## **Einzelabwägung**

### **Bebauungsplan Nr. 387 „Schönblick“**

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Bau GB  
Bebauungsplan 387 „Schönblick“

**Beteiligter: Einwender 1 -1-**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
1	<p>Unseres Erachtens ist die Erschließungsplanung unzureichend auf die geplante Bebauung ausgelegt. Es wird in unzureichender Weise sowohl der Verkehr für die Anwohner als auch die Besucher Rücksicht genommen.</p> <p>Darüber hinaus sind unseres Erachtens viel zu wenige Parkplätze ausgewiesen. Die vorhandene Straße „Schönblick“ ist bereits heute für die aktuellen Bedürfnisse nicht mehr zeitgerecht ausgebaut. Eine Verstärkung des Anwohner- und Besucherverkehrs wird die Straße nur schwer verkraften. Gleiches gilt unseres Erachtens für die Erweiterung des Schönblicks. Die Erweiterung erhält viel zu wenige Parkmöglichkeiten für Anwohner mit einem Zweitwagen bzw. für Besucher dieser Straße. Zumal die Straße bereits heute für viele Spaziergänger zum Parken genutzt wird.</p>	<p>Die Erschließungsplanung hat einerseits den schonenden Umgang mit Grund und Boden zur Grundlage, zum anderen wurden alle städtischen Fachbehörden die sich mit verkehrlichen Dingen beschäftigen (insbesondere Verkehrsplanung und Straßenverkehrsamt) eingebunden. Die vorliegende Planung der Erschließung wurde ist für die Anzahl der neu geplanten Wohneinheiten und dem damit verbundenen Verkehrsaufkommen als adäquat bestätigt.</p> <p>Grundsätzlich ist der private Stellplatzbedarf entsprechend den Anforderungen der Stellplatzverordnung der Stadt Fürth auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen. Der Bebauungsplan ist so angelegt, dass dies auch möglich ist. Der öffentliche Verkehrsraum in Neubaugebieten kann nicht dazu dienen Stellplätze für die zukünftigen Anwohner zu schaffen. Besucherstellplätze im öffentlichen Raum werden in ausreichender Anzahl in der Verlängerung der Straße nach Norden und in der Ringerschließung vorgesehen.</p> <p>Somit sind die Anregungen des Einwenders teilweise berücksichtigt.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Bau GB  
Bebauungsplan 387 „Schönblick“

**Beteiligter: Einwender 1 -2-**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
1	<p>Verschärft wird die Situation noch durch den geplanten Kindergarten. Hier ist zumindest zu den Stoßzeiten frühmorgens und zu den Abholzeiten mit einem sehr starken An- und Abfahrtsverkehr zu rechnen. Es ist zu erwarten, dass der Verkehr auch über die bereits bestehende Straße „Schönblick“, also auch den südseitigen Teil der Straße erfolgen wird, da mit einem massiven Rückstau auf dem nordseitigen Teil der Straße zu rechnen ist.</p> <p>Die dem Kindergarten zugewiesenen 5 Parkplätze können die zu erwartenden Besucher/ Eltern in keinsten Weise aufnehmen. Konsequenz wird sein, dass sich die parkenden Fahrzeuge über den gesamten Schönblick verteilen und es hier auch zu „Verstopfungen“ der Straße führen wird.</p> <p>Hier parken bereits (teils ganztägig) die jetzigen Anwohner.</p>	<p>Bei den vorgesehenen Bauvorhaben, auch dem Kindergarten, können die Anforderungen der Stellplatzverordnung der Stadt Fürth auf den jeweiligen Grundstücken realisiert werden.</p> <p>Des Weiteren soll im Bereich der Straße Schönblick zur Vacher Straße ein Gehweg und in der Vacher Straße eine Querungshilfe für Fußgänger errichtet werden. Hierdurch wird das Bringen und Holen der Kinder ohne PKW wesentlich erleichtert.</p> <p>Die Befürchtungen eines massiven Rückstaus werden somit nicht geteilt zumal bei heutigen Kindergartenkonzepten nicht von einer starren Bringzeit auszugehen ist, sondern ein Zeitfenster zur Verfügung steht.</p> <p>Unter Berücksichtigung der im Luftbild erkennbaren privaten Stellplätzen, Garagen und deren Zufahrten stehen den Anwohnern des Schönblicks ausreichend Parkfläche auf dem jeweils eigenen Grundstück zur Verfügung.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Bau GB  
Bebauungsplan 387 „Schönblick“

**Beteiligter: Einwender 1 -3-**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
1	<p>Schließlich möchten wir noch anregen, den Baustellenverkehr im Vorfeld mit dem Bauträger abzustimmen, da wir befürchten, dass sich die Baustellenfahrzeuge ansonsten auch den Weg über den gesamten Schönblick verteilen. Es sind keine Wendemöglichkeiten im Schönblick vorhanden, so dass zu erwarten ist, dass die Zu- oder Abfahrt über den südlichen Teil erfolgt. Des Weiteren ist der Schönblick nicht für Schwerlastverkehr ausgelegt, so dass hier auch mit Schäden an der Straße zu rechnen ist. Schließlich wohnen im Schönblick zahlreiche Kinder, so dass zu befürchten ist, dass auch aufgrund der engen Straßenverhältnisse eine Gefahr für die Kinder besteht.</p>	<p>Die Bedenken der Anwohner werden den Vorhabenträgern mitgeteilt. Baustellenbedingt ist regelmäßig mit Einschränkungen zu rechnen, diese sind aber temporär begrenzt.</p> <p>Somit sind die Hinweise des Einwenders teilweise berücksichtigt.</p>

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Bau GB  
Bebauungsplan 387 „Schönblick“

**Beteiligter: Einwender 2**

Nr.	ANREGUNGEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
2	<p>Nach haltiges Denken sollte in allen Belangen die Oberhand behalten. Der Bebauungsplan N r. 387 „Schönblick“ der Gemarkung Vach sollte in diesem Zuge gründlich überdacht werden. Schon vor einigen Jahren wurde dort eine kleine Siedlung genehmigt, die im Wiesengrund nichts verloren hat. Diese bildet nun eine Art Vorhut für die neu geplante Bebauung.</p>	<p>Sofern es sich bei dieser Siedlung um die nördliche Vacher Straße handelt, so ist diese im Aufstellungsbeschluss von 1982 schon im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 387. Der damalige Aufstellungsbeschluss folgte dem damals wirksamen Flächennutzungsplan (Darstellung ,Wohnbaufläche). Der gesamte Geltungsbereich von 1982 liegt nicht im Talgrund, sondern endet jeweils an den Hangkanten. Diese Begrenzung berücksichtigt ebenfalls die Grenzen des Überschwemmungsgebietes, das Landschaftsschutzgebiet sowie die geologische Hangkante. Die Ausweisung erfolgt auf der Grundlage des wirksamen Flächennutzungsplanes der hier Wohnbauflächen vorsieht.</p>